

Brief an die Mitglieder

Liebe Mitglieder,

seit dem 24. Februar ist die Pandemielage medial deutlich weniger präsent als in den letzten zwei Jahren. Sie wurde mittlerweile von einem Thema abgelöst, das noch weitaus besorgniserregender ist. Nach mehr als sieben Jahrzehnten, in denen Europa von kriegerischen Auseinandersetzungen verschont war, herrschen dort wieder Krieg und Zerstörung. Die Auswirkungen sind weltweit zu spüren, bis in jeden Haushalt. Unsere Solidarität und unser Mitgefühl gelten aber vor allen denen, die direkt von dieser menschengemachten Katastrophe betroffen und an Leib und Leben bedroht sind. Möge sich die Vernunft und Mitmenschlichkeit auf allen Seiten recht bald durchsetzen!

Vor diesem ernsten Hintergrund erscheinen unsere OAG-internen Tätigkeiten vergleichsweise belanglos. Trotzdem müssen sie gewissenhaft erledigt werden. Für uns betrifft das derzeit ganz konkret die Vorbereitung der alljährlichen ordentlichen Hauptversammlung. Sie wird in diesem Jahr am 18. Mai stattfinden, und, so die Umstände es zulassen, im Saal des OAG-Hauses. Nach zwei Jahren Online- und Hybridveranstaltungen wollen wir alles tun, um an diesem Termin ein persönliches Treffen mit Ihnen zu ermöglichen. Auch die übrigen Veranstaltungen verlegen wir langsam wieder in den physischen Raum, zumindest dann, wenn die Vortragenden selbst dazu in der Lage sind, vor Ort in Akasaka zu erscheinen. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Einreisebeschränkungen wird das leider nicht immer der Fall sein, und bevor wir uns einen interessanten Vortrag entgehen lassen, gehen wir lieber weiterhin den Kompromiss ein, ihn virtuell zu ermöglichen.

Bei der diesjährigen Hauptversammlung werden wir Ihnen einige Satzungsänderungen zur Abstimmung vorlegen. Unser wichtigstes Anliegen ist es, die Kategorien von Mitgliedern neu zu definieren. Die ordentliche Mitgliedschaft soll wie bisher vom gewöhnlichen Wohnsitz abhängig sein, nicht jedoch von der Nationalität des Antragstellers. Die alte Regelung war in der Vergangenheit sicher gut begründet, erscheint uns heute aber nicht mehr zeitgemäß.

Mit den anderen Änderungsvorschlägen setzen wir behördliche Auflagen um, von denen wir nach der im Februar in der OAG im Übrigen sehr erfolgreich durchgeführten Inspektion durch das Premierministeramt in Kenntnis gesetzt wurden. Auch die Zusatzbestimmungen sind davon betroffen, denn was qua japanischem Vereinsgesetz nicht möglich ist, können wir als Verein nach japanischem Recht

auch in unseren Zusatzbestimmungen nicht niederlegen. Die neuen Texte, für die wir um Ihre Zustimmung bitten, gehen allen ordentlichen Mitgliedern mit der Willenserklärung zu.

Zwei Änderungen werden jedoch ohne Aufschub schon bei der Vorbereitung der diesjährigen Hauptversammlung in Kraft treten. Sie betreffen die gesetzlich vorgeschriebene Frist, zu der Ihnen die Tagesordnung zugestellt wird, sowie den Annahmeschluss für Anträge von Mitgliedern. Darüber informieren wir die stimmberechtigten Mitglieder mit gesondertem Schreiben. Wichtig ist auch die für alle japanischen Vereine verbindliche Regelung, dass Mitglieder, die einen Antrag stellen möchten, sich zuvor der Zustimmung eines Dreißigstels der Stimmen der ordentlichen Mitglieder versichern müssen. Darauf wurden wir ausdrücklich hingewiesen. In unserem Fall heißt das, dass Sie als Antragsteller die Unterstützung Ihres Antrags durch drei weitere ordentliche Mitglieder sicherstellen müssen. Dies kann ganz formlos geschehen, indem Sie Ihren Antrag per Email an [tokyo\(at\)oag.jp](mailto:tokyo(at)oag.jp) stellen und die Mitglieder, deren Zustimmung Sie eingeholt haben, mit deren Erlaubnis in Kopie setzen. Der Vorstand wird sich die Zustimmung dieser Mitglieder anschließend nochmals bestätigen lassen. Das geschieht in der Regel ebenfalls per Email. Diese uns auferlegte Regelung hat unseres Erachtens keine Nachteile, sondern im Gegenteil den wesentlichen Vorteil, dass nur Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, von denen von vornherein klar ist, dass sie für mehr als ein Mitglied von Belang sind. Ich denke, das ist in unser aller Interesse.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal grundsätzlich erklären, was bei Anträgen an die Hauptversammlung zu beachten ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Antrag von Mitgliedern oder vom Vorstand handelt. Anträge, über die bei der Hauptversammlung entschieden werden sollen, gehen Ihnen drei Wochen vor der Hauptversammlung zu. Über diese Anträge können Sie persönlich bei der Hauptversammlung oder per Willenserklärung abstimmen oder Sie können Ihre Stimme auf ein Mitglied, das an der Hauptversammlung teilnimmt, übertragen. Die Stimmübertragung ist einer Willenserklärung im Voraus vorzuziehen, weil bei der Hauptversammlung auch Änderungsanträge zulässig sind. Wenn Sie also im Wesentlichen mit einem Antrag einverstanden sind, sich im Verlauf der Aussprache bei der HV jedoch neue Aspekte ergeben, kann man diese während der Versammlung in die Beschlussvorlage aufnehmen und danach über den geänderten Antrag abstimmen. Mitglieder, die nicht persönlich zugegen sind, sondern per Willenserklärung im Vorfeld abstimmen, können diesen Prozess naturgemäß nicht mitgestalten. Deshalb ist es meines Erachtens immer besser, persönlich zu erscheinen. Die zweitbeste Option ist die Stimmübertragung. Falls Sie kein Mitglied kennen, dem Sie Ihre Stimme übertragen möchten, können Sie diese wie bisher auf

die Versammlungsleitung übertragen. Die Versammlungsleitung verwendet Ihre Stimme satzungsgemäß nicht nach Gutdünken, sondern schlägt sie der Mehrheit zu. Der Vollständigkeit halber sei auch das Selbstverständliche noch gesagt, dass Anträge zur Geschäftsordnung wie bisher jederzeit zulässig sind.

Bis zur Hauptversammlung wartet wie in jedem Monat noch ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm auf uns, zu dem wir Sie recht herzlich einladen. Persönlich freue ich mich aber ganz besonders darauf, Sie ab April wieder im OAG-Saal zu treffen. Ganz ohne Computer, Kamera und Kopfhörer.

Mit herzlichen Grüßen,

Ihre

Karin Yamaguchi



Kalligraphie von Matsumoto Chikei (Tomoko)

風塵静 (fūjin sei/shizuka) Friedliche Welt

*Aus dem Großen japanisch-deutschen Wörterbuch
(Iudicium Verlag)*

„fūjin“ hat die Bedeutungen

1. Wind und Staub;
der vom Wind aufgewirbelte Staub;
2. fig. das weltliche Treiben, die irdischen
Angelegenheiten; das Getriebe des Lebens;
3. obsolet die Kriegswirren

„sei“, auch „shizuka“ gelesen, bedeutet „ruhig“, „still“,
„friedlich“